

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbetrieb Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird durch diesen Nachtrag nicht verändert.
2. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird durch diesen Nachtrag nicht verändert.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	27.821.249	-	150.106	27.671.143
ordentliche Aufwendungen	28.922.677	437.036	-	29.359.713
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	115.200	-	115.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.576.100	67.300	-	26.643.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.777.200	804.900	-	27.582.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.744.000	-	94.800	1.649.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.578.200	2.044.300	-	8.622.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.812.900	2.139.100	-	6.952.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.580.200	-	-	1.580.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.133.000	2.206.400	94.800	35.244.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.935.600	2.849.200	-	37.784.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.812.900 € um 2.139.100 € erhöht und damit auf 6.982.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.983.100 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 9.000.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Clausthal-Zellerfeld, 24.06.2021
Ort Datum der Ausfertigung


.....
Sascha Schwerin
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

